

aus wirklicher Evidenz der Schuld. Wenn der Referent ferner bemerkte, daß die Regierung in Hinsicht des Referats auch mehrseitiges Bedenken habe, daß der Referent Alles treu vorbringe, weil sie den Correferenten vorgeschlagen habe, so beruht dies keineswegs darauf, daß die Regierung glauben könne, der Referent werde Etwas verschweigen; vielmehr ist es natürlich und in jedem Collegium der Fall, daß die Mitglieder, die darüber urtheilen, ihn über den Inhalt befragen, wenn er es nicht von selbst thut. Allerdings hat man aber, zu noch mehrer Sicherheit, wo der Beweis auf Indicien beruht, geglaubt, einen Correferenten vorschlagen zu müssen. Wenn der Herr Referent schließlich noch bemerkte, die Regierung selbst lege nicht so viel Werth auf die zweite Instanz, so suchte er dies zu beweisen dadurch, daß man in Civilsachen drei Instanzen habe, und in Criminalsachen, wo viel wichtigere Güter in Frage kämen, nur zwei. Der Unterschied zwischen Civil- und Criminalsachen beruht darauf: In Civilsachen, wo Parteien einander gegenüberstehen, da können die Erkenntnisse wechseln, und wenn zwei gegenüberstehende sind, so muß ein drittes vorhanden sein. In Criminalsachen ist dies nur nothwendig, wo Staatsanwaltschaft besteht, da der Staatsanwalt darauf antragen kann, daß eine Strafe härter erkannt werde, als bisher. Aber da bei uns das zweite Urtheil nur milder, nicht härter sein darf, so braucht man keine dritte Entscheidung.

Referent Abg. Braun: Ich erwähne hiergegen nur einen einzigen Punkt auf die letzte Bemerkung. Es können auch die Erkenntnisse wechseln in erster und zweiter Instanz; wer hat nun Recht? Man sagt zwar, es könne nur gelinder erkannt werden in der zweiten Instanz; das ist wohl wahr, aber soll das Princip der Gerechtigkeit vorwalten, soll Rücksicht nur auf das Princip genommen werden, so kommt man auf ganz andere Resultate, als die sind, worauf die Gesetzgebung gegenwärtig gekommen ist. Ich glaube, wenn der Richter erster Instanz eine Thatsache für bewiesen hält, der Richter zweiter Instanz aber nicht, dann wird, wenn man consequent den Instanzenzug durchführen will, ein dritter verlangt, der darüber entscheidet. Die Deputation hat diese Ansicht auch in ihrem Nachbericht angedeutet.

Staatsminister v. Könnert: Bis jetzt hatte die Regierung und die Ständeversammlung immer angenommen, daß es nicht zu rechtfertigen sein würde, gegen den Angeschuldigten härter zu erkennen, nicht bloß in Ansehung der Schuld oder Nichtschuld, sondern auch in Ansehung der Strafe; bei der Vorlage der Organisationsgesetze ist dieser Grundsatz mit berathen und angenommen worden. Ich möchte auch sehr zweifeln, ob der Herr Referent und die geehrte Deputation sich damit einverstanden erklären würde, daß, wenn das erste Urtheil Jemanden für schuldig und das zweite ihn für unschuldig erkannt hat, nun noch ein dritter ihn abermals für schuldig erkennen sollte. Es ist dieses selbst der Gesetzgebung in Staaten, die Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Anklageschaft haben, entgegen, insofern nicht eine Nullität vorliegt. Nur dann, wenn das Verfahren cassirt wird und Nullität eintritt, kann der Angeschuldigte noch für schuldig erkannt werden, welcher früher für unschuldig erklärt worden war. Ist er aber im ersten Urtheil für nichtschuldig erkannt worden,

und sind nicht Fehler in der Form vorgefallen, welche zur Cassation des Urtheils Veranlassung geben können, dann kann auch eine nachherige Schärfung desselben nicht eintreten.

Referent Abg. Braun: Ich habe nur dagegen zu erinnern, zugleich im Namen der Deputation, welche sich über die diesfalls zu nehmenden Grundsätze vereinigt hat, daß die Deputation allerdings beklagen würde, wollte man jetzt den Grundsatz verlassen, daß das Urtheil nicht verschärft werden kann. Bei dem gegenwärtigen Verfahren würde es eine neue Härte sein, welche man in das Criminalwesen brächte, und die Deputation würde ganz ihren Ansichten entgegen handeln, wenn sie derartige Bestimmungen vorschläge. Allein eine andere Frage ist es, ob man, wenn Staatsanwaltschaft und öffentlich mündliches Verfahren einträte, diesen Grundsatz nicht verlassen, oder wenigstens modificiren könnte, und auf diese Umstände hin bezog sich vorhin meine Bemerkung.

Königl. Commissar D. Weiß: Ich glaube nicht zu irren, indem ich von der Voraussetzung ausgehe, daß es dem Herrn Referenten selbst erwünscht ist, wenn ich einige Worte in Beziehung auf das erwiedere, was derselbe den Bemerkungen und Einwendungen, welche ich gegen die Richtigkeit und Haltbarkeit des Gutachtens der geehrten Deputation der zweiten Kammer am Montage aufgestellt, entgegengesetzt hat. Zuvörderst bekenne ich offen, daß, als ich zuerst in diesen Saal trat, ich so frei davon gewesen bin, mir mit der Hoffnung zu schmeicheln, daß es mir gelingen werde, die Ueberzeugung, welche ich nach wiederholter Prüfung jenes Gutachtens erlangt hatte, daß nämlich in den wesentlichsten Punkten Irrthümer im Deputationsberichte enthalten seien, auch zur Ueberzeugung der geehrten Kammer zu erheben. Vielmehr fürchtete ich schon damals nur zu sehr, das Resultat vielseitiger Besprechungen werde dieses sein, daß Behauptungen andern Behauptungen gegenüberstehen, wie sich dies schon in den vorausgegangenen mehrwöchentlichen Deputationsitzungen gezeigt hatte. Dies kann mich jedoch nicht abhalten, einige Worte auf den letzten Vortrag zu erwiedern. Allerdings ist es hauptsächlich mein Bestreben gewesen, insbesondere zwei Stellen des ersten und zweiten Berichts der geehrten Deputation Seite 7 flg. und 311 flg. hervorzuheben, um die Irrthümer, welche nach meiner Ansicht daselbst zu finden sind, nachzuweisen. Ich ging dabei von der Ansicht aus, daß, wenn dasjenige, was daselbst behauptet worden ist, wenn ferner die Darstellung des Sachverhältnisses, welche sich dort befindet, wirklich der Wahrheit entspräche, ich offen bekennen müßte, nicht im Stande zu sein, die Inquisitionsmaxime, von deren Richtigkeit ich mich gleichwohl ganz durchdrungen fühle, ferner zu verteidigen. Den Bericht in allen seinen einzelnen Theilen zu widerlegen, ist an diesem Orte nicht ausführbar; deshalb hob ich jene zwei Stellen hervor, in welchen die Deputation sich bemüht, zu zeigen, daß die Mündlichkeit der protokollarischen Niederschrift vorzuziehen sei. Ich freue mich zwar darüber, daß auch der geehrte Herr Referent der Ansicht zu sein scheint, es sei dies in der That die Hauptfrage, so daß, wenn es gelungen wäre, hierüber uns zu verständigen